

2. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE
FÜR DEN ORTSTEIL EICHERLOH
M=1/1000

FINSING



PLANUNGSSTELLE DES LANDRATSAMTES
ERDING, IM OKTOBER 1968

I.A. *Muth*
(DEUTZ)
KREISBAURAT

Die Gemeinde Finsing erklärt gemäß §§ 9, 10 BauNVO von 23.6.1960 (BGBI. I S. 341), Art. 19-20 von 25.1.1957 (BayRS I S. 461), Art. 107 BayVO vom 1.8.1965 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBI. I S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan von 29.6.1964 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als:

BEBAUUNGSPLAN

ZEICHENERKLÄRUNG

- A) STRUKTUREN**
- vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - 2706/4 Flurstücknummern
- B) FESTSETZUNGEN**
- Grenze des Geltungsbereichs in diesem Verfahren
 - festgesetzte Baulinien
 - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 - private Grünflächen
 - Baugrenze
 - Fläche für Garagen
 - " " Doppelgaragen
 - Erdgeschoss und Obergeschoss, als zwingende Festsetzung, OHNE O ALS ZULÄSSIGE HÖCHSTGRENZE zu pflanzende Laubbäume (Pflanzung bis zur Bauvollendung)
 - Breite der Straßen- und Vorgartentflächen
 - Ausfahrten zu den Grundstücken
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - einzuhaltende Einreihrichtung
 - Dachform: Satteldach, Dachneigung ca. 12°
 - Innerhalb des Lichtschneisekors sind Gärten, Sträucher, Bauvorhaben jeglicher Art und die Lagerung von Baumaterialien bis zu einer Höhe von 1,00 m gestattet.

1. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbauten Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind, als Art. 6 und 7 BauNVO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Soweit eine Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung freigelegt.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung: Das Baugelände ist nach § 9 BauNVO und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (GA) festgesetzt. Gemäß § 22 BauNVO wird für das Baugelände offene Bauweise festgesetzt.
3. Zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten bei Grundstücksgrößen von mindestens 800 qm. Bei Grundstücksgrößen unter 800 qm ist nur 1 Wohneinheit zulässig.
4. Zulässig sind: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise sind zugelassen; Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Ställe für Kleintierhaltung als Nebenerwerb zu Kleinbetrieben und landwirtschaftl. Nebenerwerbsbetrieben
5. Gemäß § 17 BauNVO als Bebauungsgrenze zulässig: Grundflächenzahl 0,4; Geschossflächenzahl 0,7
6. Einfriedungen sind als Holzmauer auszuführen und dürfen nicht 1,00 m Höhe überschreiten.

C) VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO vom 14.6.69 bis 14.7.69... in der *Planungssitzung* öffentlich ausgelegt.
Finsing, den 14.7.69 (Gemeinde)
2. Die Gemeinde Finsing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.8.69 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauNVO als Satzung beschlossen.
Finsing, den 27.8.69 (Gemeinde)
3. Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 30.9.1969, 5724/63 Az. II/2/1640-412 gemäß § 11 BauNVO genehmigt.
Erding, den 30.9.1969 (Sitz der Genehmigungsbehörde)
4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 3.10.1969 bis 10.10.1969... in Finsing... gemäß § 12 Satz 1 BauNVO öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind... durch... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit nach § 22 Satz 1 BauNVO rechtsverbindlich.
Finsing, den 10.10.69 (Gemeinde)

Aufstellung *Planung*
Genehmigung
genehmigt mit Beschluß vom
30.9.1969 Nr. 5724/63 Az. II/2/1640-412
Landratsamt Erding
30.9.1969
Münchener Reg.-Rat

EXEMPLAR DER
REGISTRIERTEN VON OBERBAYERN
Sg 201 - Planzentrale -

Finsing
Eicherloh